



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

**Präsidentin**

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

30.10.2012

Nr. 85/2012

Seite 609 - 620

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung an der Fachhochschule Münster (BB Master Jugendhilfe) in der Fassung der II. Änderungsordnung vom 17. Oktober 2012



Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung an der Fach-  
hochschule Münster (BB Master Jugendhilfe) in der Fassung der II. Änderungs-  
ordnung vom 17. Oktober 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S. 90), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums.....	4
§ 5 Anrechnung von Leistungen.....	5
§ 6 Module.....	5
§ 7 Besondere Prüfungsformen .....	5
§ 8 Modulprüfungen des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen .....	6
§ 9 Projektarbeit .....	7
§ 10 Masterarbeit .....	7
§ 11 Kolloquium .....	8
§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	9

## Anlagen

Modulkonzept  
Studienplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad**

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das Studium zielt auf die Herausbildung konzeptioneller und steuernder Qualifikationen. Es soll die Studierenden befähigen, zentrale Aspekte der Jugendhilfe mit wissenschaftlicher Methodik adäquat zu bearbeiten. Sie sollen Wissen und Kompetenzen erwerben, um tragfähige Konzeptionen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, angemessene Organisationsformen und Prozesse zur Umsetzung solcher Konzeptionen zu gestalten sowie die erforderlichen Kooperationen mit anderen Institutionen außerhalb der Jugendhilfe in den Blick zu nehmen und im Sinne einer förderlichen Sozialraum- und Lebensweltgestaltung zusammenzuführen. Es vermittelt Qualifikationen für die fachlichen Anforderungen der Fachberatung, der Fortbildung, der Leitung und anderer konzeptionell ausgerichteter Stabsstellen in Einrichtungen, Ämtern und Verbänden der Jugendhilfe. Lehre und Studium erfolgen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und berücksichtigen die allgemeinen Studienziele gemäß § 58 HG; das Studium soll dabei die vorgenannten Fähigkeiten entwickeln und auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine Tätigkeit in der Fachberatung, der Fortbildung, der Leitung und in anderen konzeptionell ausgerichteten Stabsstellen in Einrichtungen, Ämtern und Verbänden der Jugendhilfe notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Fachhochschule Münster der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang sind nachzuweisen
  - a. grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern) aus dem Bereich der sozialwissenschaftlichen Fachrichtungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein gleichwertiger Abschluss im Sinne des Absatzes 2 mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3) und
  - b. die studienbezogene besondere Eignung, welche in einem Verfahren festgestellt wird, das die Fachhochschule Münster durchführt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen besonderen Eignung für den Masterstudiengang Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung an der Fachhochschule Münster (FeststO-MasterJuKO).

- (2) An Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erreichte Abschlüsse sind Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 gleichzustellen, wenn sie gleichwertig sind. Im Zweifel ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zu hören.
- (3) Von dem in Absatz 1 Buchstabe a. genannten Erfordernis der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3) im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn
  - a. der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote zwischen 2,4 und 3,0 abgeschlossen wurde  
  
und
  - b. eine besonders ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a. nachgewiesen wird oder die Bewerberin oder der Bewerber über eine qualifizierte mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügt.

Die insoweit erforderlichen Feststellungen trifft die in der FeststO-MasterJuKO genannte Feststellungskommission nach Vorlage geeigneter Unterlagen.

- (4) Von dem in Absatz 1 Buchstabe a. genannten Erfordernis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses aus dem Bereich der sozialwissenschaftlichen Fachrichtungen kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn ein einschlägiger Studienschwerpunkt oder eine besonders ausgezeichnete einschlägige Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a. oder eine qualifizierte mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen wird. Die insoweit erforderlichen Feststellungen trifft die in der FeststO-MasterJuKO genannte Feststellungskommission nach Vorlage geeigneter Unterlagen.
- (5) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 72 Semesterwochenstunden (SWS), der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte (LP). Weitere Details zur Zuordnung der Leistungspunkte (LP) zu den Modulen regelt der Studienverlaufsplan in der Anlage 2.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann in jedem Studienjahr zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Anrechnung von Leistungen**

Gleichwertige Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können grundsätzlich in einem Umfang von maximal 60 LP angerechnet werden. Die Bestandteile der Abschlussprüfung (Masterarbeit und Kolloquium) können nicht durch angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden.

## **§ 6 Module**

- (1) Es werden 14 Pflichtmodule angeboten, die in der gemäß der Anlage 1 vorgegebenen Reihenfolge studiert werden sollen.
- (2) Die 14 Module sind sechs verschiedenen Modulbereichen (Themenblöcken) zugeordnet: Geschichte und Handlungsfelder, Konzeptionsentwicklung und Lebenslagen, Kommunikation und Reflexion, Organisation und Leitung, Planung und Kooperation, Empirische Forschung und EDV. Die Reihenfolge des Modulstudiums ist der Anlage 1 zu entnehmen.

## **§ 7 Besondere Prüfungsformen**

- (1) Ergänzend zu der Klausurarbeit (§ 15 AT PO) und der mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) kann eine Prüfung auch in einer der folgenden Formen durchgeführt werden:
  - a. sonstige mündliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 2,
  - b. schriftliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 3,
  - c. weitere Prüfungsformen nach Maßgabe des Absatzes 4,
  - d. Kombination der vorstehenden Prüfungsformen.
- (2) Als sonstige mündliche Prüfungsleistung gelten: Prüfungsgespräche, mündliche Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und andere adäquate Formen.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten neben Klausuren: Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Protokolle, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte, die schriftliche Auswertung von Praxisaufgaben und andere adäquate Formen. Neben Aufgaben, bei denen der Text der zu bewertenden Prüfungsleistung von den Studierenden selbst zu verfassen ist (offene Frage- bzw. Aufgabenstellungen) können auch Ein- bzw. Mehr-Antwort-(Single- bzw. Multiple-Choice-) Aufgaben gestellt werden, bei denen die Prüfungsleistung in der Auswahl richtiger Antworten aus mehreren Antwortmöglichkeiten besteht, die von den prüfenden Personen vorgegeben werden.
- (4) Als weitere Prüfungsformen gelten: Referate, Seminararbeiten, Projektbearbeitungen, Produkte, Mediendokumentationen, Demonstrationen oder Präsentationen.
- (5) In der jeweiligen Prüfungsform soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, im jeweiligen Prüfungsgebiet die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der jeweiligen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.

- (6) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (7) Bei der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ferner hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde.
- (8) Bei einer (sonstigen) mündlichen Prüfungsleistung, Referaten, Projektbearbeitungen, Produkten, Mediendokumentationen, Demonstrationen oder Präsentationen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfungsleistung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (9) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen in den §§ 15, 16 AT PO.

## **§ 8**

### **Modulprüfungen des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Mit der Anmeldung zu einem Modul beantragen die Studierenden auch die Zulassung zu der zugehörigen Modulprüfung. Die Anmeldung zu einem Modul und zur Modulprüfung auf elektronischem Wege, insbesondere über das Internet, ist möglich.
- (2) Bei der Anmeldung zum ersten Modul sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits vorliegen:
  - a. die in § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AT PO aufgeführten Unterlagen,
  - b. ferner eine Erklärung darüber, dass die Studierenden sich verpflichten, bei etwaigen Änderungen der Voraussetzungen nach a. unverzüglich den Prüfungsausschuss über diese Änderungen zu informieren.
- (3) Mit der Zulassung zu einem Modul sind die Studierenden gleichzeitig auch zur Prüfung zugelassen. Die Bekanntgabe der Entscheidung per Aushang oder auf elektronischem Wege - insbesondere im Internet - ist ausreichend.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung werden den Studierenden rechtzeitig per Aushang oder auf elektronischem Wege mitgeteilt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Studierende nicht an einer von der prüfenden Person festzusetzenden Mindestzahl von Veranstaltungsstunden als Zulassungsvoraussetzung für das entsprechende Modul (Studienleistung im Sinne des § 17 Absatz 1 und Absatz 2 AT PO) teilgenommen haben.

## **§ 9 Projektarbeit**

- (1) Die Projektarbeit im Masterstudiengang kann in der Durchführung eines Planspiels oder in einer vergleichbaren Aufgabenstellung bestehen. Hierbei werden Problemstellungen der mittleren Leitungsebene in der Jugendhilfe mit Hilfe wissenschaftlichen Wissens analysiert und fachlich begründete Lösungsansätze entwickelt.
- (2) Durch die Projektarbeit soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie bzgl. einer größeren Aufgabe Problemstellungen analysieren, Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze erarbeiten können.
- (3) Die Projektarbeit umfasst in der Regel zwei Semester und beinhaltet immer eine schriftliche Dokumentation. Der Umfang der Projektarbeit soll 15 - 25 Seiten (bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite) pro Studierendem umfassen. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfende.
- (4) Die Prüfungsaufgabe der Projektarbeit wird in der Regel nur von einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte der Prüfung von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den ihrem Fachgebietenanteil entsprechenden Anteil der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile vorher fest.

## **§ 10 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit stellt die abschließende Prüfungsarbeit dar. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabenstellung bzw. ein Problem aus dem Bereich der Jugendhilfe selbständig mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung einer Aufgabenstellung und eine ausführliche Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.
- (2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterarbeit beträgt 60 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.500 Zeichen je Seite).
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt drei Monate.
- (4) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
  - a. an der Fachhochschule Münster im Masterstudiengang Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung eingeschrieben oder als große Zweithörerin oder großer Zweithörer zugelassen ist und
  - b. Modulprüfungen im Umfang von mindestens 50 LP bestanden hat. Die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsleistungen dürfen nicht in dem Semester erbracht werden, in dem die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt.



- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
- a. der Nachweis über die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen,
  - b. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a. die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen oder in einem verwandten Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (8) Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde.
- (9) Für die bestandene Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 27 Leistungspunkte.

## **§ 11 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
- a. die in § 10 Absatz 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als große Zweithörerin oder großer Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium und
  - b. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 3 Leistungspunkte.

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung an der Fachhochschule Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle eingeschriebenen Studierenden. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Jugendhilfe: Konzeptionsentwicklung und Organisationsgestaltung an der Fachhochschule Münster (MPO JH) vom 9. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2006 vom 11. Mai 2006, Seite 237 - 260) wird aufgehoben und tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 27. Juni 2012

Münster, im Oktober 2012

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Münster

gez. Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski

**Modulkonzept**

Modulbereiche	Module	Module	Module	Module
I: Geschichte und Handlungsfelder (10 CP)	I-1: Geschichte der Jugendhilfe im Kontext Sozialer Arbeit und pädagogischer Ideen 5 CP	I-2: Handlungsfelder, Interventionsformen und Konzepte der Jugendhilfe 5 CP		
II: Konzeptionsentwicklung und Lebenslagen (15 CP)	II-1: Konzeptionsentwicklung am Beispiel von a) Soziokulturelle Aspekte der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen oder b) Sozioökonomische und gesundheitliche Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien 15 CP			
III: Kommunikation und Reflexion (15 CP)	III-1: Moderation und Kommunikation 5 CP	III-2: Hilfestrukturierung/ Hilfeplanung 5 CP	III-3: Qualitätsentwicklung und Evaluation 5 CP	
IV: Organisation und Leitung (20 CP)	IV-1: Administrative und betriebswirtschaftliche Bedingungen des Handelns in Organisationen der Jugendhilfe 5 CP	IV-2: Organisationsanalyse und Konzepte zur Organisationsentwicklung (incl. Übung „Organisationsanalyse für eine konkrete Organisation“) 10 CP	IV-3: Leitung und Teamentwicklung in Einrichtungen der Jugendhilfe 5 CP	
V: Planung und Kooperation (15 CP)	V-1: Jugendhilfeplanung/ Sozialplanung/ Jugendhilfe als Teil von Infrastrukturentwicklung 5 CP	V-2: Kooperationsgestaltung zu anderen Organisationsbereichen (Insbes. Schule, Gerichte, Polizei, Gesundheitsbereich, Betriebe) 5 CP	V-3: Migration und Jugendhilfe im internationalen Kontext 5 CP	
VI: Empirische Forschung und EDV (15 CP)	VI-1: Empirisches Praxisforschungsprojekt 10 CP		VI-2: Sozialinformatik 5 CP	

## Studienplan

Modulbereich	Semester			
	1	2	3	4
I: Geschichte und Handlungsfelder (10 CP)	10 CP/ 8 SWS (I-1; I-2)			
II: Konzeptionsentwicklung und Lebenslagen (15 CP)	10 CP/ 8 SWS (II-1 a/b)	5 CP/ 4 SWS (II-1; a/b)		
III: Kommunikation und Reflexion (15 CP)	5 CP/ 4 SWS (III-1)		10 CP/ 8 SWS (III-2; III-3)	
IV: Organisation und Leitung (20 CP)		10 CP/ 8 SWS (IV-1; IV-2)	10 CP/ 8 SWS (IV 2; IV-3)	
V: Planung und Kooperation (15 CP)		5 CP/ 4 SWS (V-1)		10 CP/ 8 SWS (V-2; V-3)
VI: Empirische Forschung und EDV (15 CP)	5 CP/ 4 SWS (VI-1)	10 CP/ 8 SWS (VI-1; VI-2)		
Master-Thesis und Kolloquium (30 CP)			10 CP	20 CP
Gesamt 120 CP	30 CP/	30 CP/	30 CP/	30 CP/